

Satzung des TC 04 Metternich e. V.

Inhaltsverzeichnis

A. Vereinsgrundlagen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Geschäftsjahr

B. Mitgliedschaft im Verein

§ 4 Mitglieder des Vereins

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Beitragspflicht der Mitglieder

§ 8 Rechte der Mitglieder bei Wahlen und in der Mitgliederversammlung

D. Vertreter und Organe des Vereins

§ 9 Organe des Vereins

§ 10 Mitgliederversammlung

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

§ 12 Leitung der Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 13 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

E. Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

§ 14 Der Vorstand

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

§ 16 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

§ 17 Wahlen zum Vorstand

F. Sonstige Regelungen

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 19 Jugend im Verein

§ 20 Ehrenrat

§ 21 Ausschüsse

§ 22 Vereinsordnung

§ 23 Kassenprüfung

§ 24 Auflösung des Vereins

§ 25 Haftung des Vereins gegenüber den Mitgliedern

Satzung des TC 04 Metternich e. V. in der Fassung vom 05.10.2006

A. Vereinsgrundlagen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der am 26.08.2004 in Koblenz-Metternich gegründete Verein führt den Namen „TC 04 Metternich e. V.“
- (2) Er ist Mitglied im Sportbund Rheinland e. V. und der zuständigen Fachverbände.
- (3) Er hat seinen Sitz in 56072 Koblenz, Bezirkssportanlage Trifter Weg (Tennisanlage).
- (4) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft im Verein

§ 4 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, Kindern und fördernden Mitgliedern.
- (2) Als ordentliche Mitglieder gelten Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder, die das 6. Lebensjahr vollendet haben. Fördernde Mitglieder dürfen nicht

am Spielbetrieb teilnehmen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung erforderlich.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Vereins und der Verbände an, denen der Verein angehört.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Auflösung des Vereins.
- (2) Ein Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres seinen Austritt erklären. Entscheidend für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Austrittserklärung. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

Hierunter fällt insbesondere:

Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen. Grobes unsportliches bzw. unehrenhaftes Verhalten. Weiter ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag –ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlagen –nicht gezahlt hat.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit durch Beschluss. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
- (5) Rückständige Beiträge und sonstige finanzielle Verpflichtungen sind zu begleichen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Beitragspflicht der Mitglieder

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren, Umlagen, die zu leistenden Arbeitsstunden sowie eine finanzielle Abgeltung für nicht geleistete Arbeitsstunden festsetzen.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit im Voraus für das nächste Geschäftsjahr festgelegt.

(3) Das Weitere kann in einer Beitragsordnung geregelt sein.

§ 8 Rechte der Mitglieder bei Wahlen und in der Mitgliederversammlung

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung des Vereins **kein** Stimmrecht.

(2) Als Vorstandsmitglied sind nur volljährige Mitglieder wählbar.

D. Organe des Vereins

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im 1. Halbjahr eines jeden Jahres statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

a) der Vorstand beschließt oder

b) ein 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden beantragt hat.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung mit Schreiben an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung

muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Veröffentlichung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 12 Leitung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

(2) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen, wenn nachträglich weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu

setzen sind. Über Anträge auf Ergänzung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt und berät über:

- a) die Festsetzung und Fälligkeit des jährlichen Vereinsbeitrages als Mitgliedsbeitrag, Umlagen und Aufnahmegebühren,
- b) vorliegende Anträge,
- c) die Wahl der Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- d) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens,
- e) die Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
- f) die Änderung der Satzung,
- g) die Bestellung eines Ehrenrates

(4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(3) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich und geheim erfolgen, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

(4) Bei der Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

(5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll wird vom Protokollführer erstellt. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei einer

Änderung der Satzung ist der genaue Wortlaut der Änderung anzugeben.

E. Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

§ 14 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem/der ersten Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in
- e) dem/der Schriftführer/in
- f) dem/der Sportwart/in
- g) dem/der Jugendwart/in
- h) dem/der 1. Beisitzer/in
- i) dem/der 2. Beisitzer/in
- j) dem/der 3. Beisitzer/in

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den/die erste Vorsitzende und den/die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der/die stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden tätig.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung
- 2. Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- 3. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellen eines Jahresberichtes
- 4. Verwaltung des Vereinsvermögens
- 5. Führung der Geschäfte des Vereins

(3) Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(4) Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§ 16 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der/die erste Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Bei seiner/ihrer Abwesenheit übernimmt dies der/die stellvertretende Vorsitzende.

(2) Die Einberufung kann schriftlich oder fernmündlich erfolgen. Für Vorstandssitzungen ist eine

Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die erste oder zweite Vorsitzende, anwesend sind.

(4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.

(5) Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 17 Wahlen zum Vorstand

(1) Der Vorstand wird durch Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes ist der übrige Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandssämter in einer Person ist unzulässig.

(2) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

F. Sonstige Regelungen

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 19 Jugend im Verein

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. In diesem Falle gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.

§ 20 Ehrenrat

Für disziplinarische Maßnahmen gegen Vereinsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung einen Ehrenrat aus 5 Personen (mindestens ein Mitglied unter 18 Jahren), die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Ehrenrat entscheidet nach rechtsstaatlichen Grundsätzen in Dreier-Besetzung. Er wählt sich intern eine/n Vorsitzende/n. In Verfahren gegen Jugendliche, unter Mitwirkung

des Mitglieds „unter 18 Jahren“. Der Ehrenrat kann zu folgenden Maßregelungen finden:

- a) Verweis
- b) ein zeitlich begrenztes Verbot zur Teilnahme am Sportbetrieb o.ä. Veranstaltungen des Vereins
- c) Geldbußen bzw. soziale Aufgabe(n)

§ 21 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

§ 22 Vereinsordnungen

Zur Durchführung der Vereinszwecke kann sich der Verein folgende Vereinsordnungen:

- Beitragsordnung
- Spielordnung und Platznutzungsordnung
- Geschäftsordnung für den Vorstand
- Jugendordnung

§ 23 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Vorstandes. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 24 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

(2) Nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten fällt das verbleibende Vereinsvermögen an:
das Sportamt der Stadt Koblenz –zweckgebunden für den Behindertensport, wo es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Haftung des Vereins gegenüber den Mitgliedern

Für persönliche Schäden und Sachverluste im Rahmen des Vereinslebens haftet der Verein gegenüber seinen Mitgliedern nicht.

